



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. März 2014  
(OR. en)

7265/14

CSDP/PSDC 138  
PESC 231  
COAFR 76  
CONUN 57  
SOMALIA 7  
PSC DEC 13

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS ATALANTA/1/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

**BESCHLUSS ATALANTA/1/2014  
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte  
für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag  
zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen  
und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)  
und zur Aufhebung des Beschlusses Atalanta/3/2013**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte") zu erlassen.
- (2) Am 2. Dezember 2013 hat das PSK den Beschluss Atalanta/3/2013<sup>1</sup> zur Ernennung von Flottillenadmiral (Contre-Amiral) Hervé BLEJEAN zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Flottillenadmiral (Contre-Amiral) Hervé BLEJEAN Flottillenadmiral (LH) Jürgen zur MÜHLEN zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.

---

<sup>1</sup> Beschluss Atalanta/3/2013 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 2. Dezember 2013 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) (ABl. L 324 vom 5.12.2013, S. 7).

- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (5) Der Beschluss Atalanta/3/2013 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Flottillenadmiral (LH) Jürgen zur MÜHLEN wird ab dem 6. April 2014 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss Atalanta/3/2013 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 6. April 2014 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*

---